

**Freie Mitarbeit ≠ Freier Beruf:
Was ist der Unterschied?**

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Unterscheidung: Freie Mitarbeit und Freier Beruf.....</i>	3
<i>Definition der freien Mitarbeit:.....</i>	3
<i>Praktischer Anwendungsbereich der freien Mitarbeit:</i>	3
<i>Vor- und Nachteile der freien Mitarbeit im Vergleich zum Arbeitsverhältnis:</i>	3
<i>Wesentliche Kennzeichen einer freien Mitarbeit:</i>	4
<i>Definition der Freien Berufe:.....</i>	4
<i>Praktischer Anwendungsbereich:.....</i>	4
<i>Vorteile einer freiberuflichen Tätigkeit im Vergleich zum Gewerbe.....</i>	5
<i>Gegenüberstellung von freier Mitarbeit und freiberuflicher Tätigkeit.....</i>	5
<i>Möglichkeiten der Vertragsgestaltung als freier Mitarbeiter:.....</i>	5

Unterscheidung: Freie Mitarbeit und Freier Beruf

Definition der freien Mitarbeit:

„Einen gesetzlich geregelten Vertragstyp „freie Mitarbeit“ gibt es nicht. Die Bezeichnung eines Beschäftigungsverhältnisses als „freies Mitarbeiterverhältnis“ ist in der Praxis lediglich der Ausdruck des Willens einer oder beider Vertragspartner, die beiderseitige Rechtsbeziehung den Regeln des freien Dienstvertrages zu unterwerfen und kein Arbeitsverhältnis zu begründen“ (vgl. Hille, 1993). Daneben gibt es auch noch die Möglichkeit aufgrund eines Werkvertrages gem. §§ 631 ff. BGB tätig zu werden.

Praktischer Anwendungsbereich der freien Mitarbeit:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Unternehmen aller Größenordnungen und nahezu sämtlicher Branchen. Für diese Vertragsgestaltung kommen insbesondere Tätigkeiten in Betracht, die außerhalb des Betriebes des Unternehmens zu erbringen sind oder für den Betrieb lediglich eine Ergänzungs- oder Hilfsfunktion erfüllen.

Vor- und Nachteile der freien Mitarbeit im Vergleich zum Arbeitsverhältnis:

<i>Vorteile f. den Auftraggeber</i>	<i>Vorteile f. den freien Mitarbeiter</i>
Keine Bezahlung einer Vergütung im Krankheitsfall,	Freie Wahl der Arbeitszeit,
Keine Bezahlung von Urlaubsgeld,	Freie Wahl des Arbeitsortes,
Keine Bezahlung einer Überstundenvergütung,	Weisungsungebundenheit vom Auftraggeber,
Keine Bezahlung von betrieblichen Sozialleistungen,	
Keine Zahlung einer Abfindung im Falle der Vertragsbeendigung,	
wirtschaftliches Risiko trägt der freie Mitarbeiter,	

Wesentliche Kennzeichen einer freien Mitarbeit:

- Unabhängigkeit vom Auftraggeber
- Weisungsungebundenheit
- Freie Arbeitszeitgestaltung
- Keine Eingliederung in die betriebliche Organisation des Auftraggebers
- Kein zugewiesener Arbeitsplatz
- Tragen des Unternehmensrisikos und die Kosten der Arbeitsausführung

Liegen die genannten Kriterien ganz oder teilweise nicht vor, so kann auf **Scheinselbständigkeit** geschlossen werden.

Definition der Freien Berufe:

„Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“ § 1 Abs. 2 PartGG

Praktischer Anwendungsbereich:

Freiberufliche Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinne wird nach §18 Abs.1 Nr. 1 EStG in Katalogberufe und den Katalogberufen ähnliche Berufe differenziert. Darüber hinaus gibt es sogenannte Tätigkeitsberufe. Der Freiberufler hat seinen Status aufgrund der Tätigkeitsinhalte in wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden und erzieherischen Berufsbildern. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der kostenpflichtigen Broschüre „Freier Beruf oder Gewerbe?“ (€ 19,- zzgl. € 2,50 **Versandkosten**). Darin befindet sich auch die Aufstellung der einzelnen Berufe, die als den Katalogberufen ähnlich eingestuft werden. (Versendung gegen Verrechnungsscheck)

Vorteile einer freiberuflichen Tätigkeit im Vergleich zum Gewerbe

- Gewerbesteuerfreiheit
- Keine Buchführungspflicht
- Keine Aufzeichnungspflicht
- Pauschalbeträge für Betriebsausgaben
- u. a.

Gegenüberstellung von freier Mitarbeit und freiberuflicher Tätigkeit

Möglichkeiten der Vertragsgestaltung als freier Mitarbeiter:

- Freier Dienstvertrag (gem. §§ 611 ff. BGB): Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich zur Erbringung einer Leistung, der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Hier wird also eine Tätigkeit geschuldet.
- Werkvertrag (gem. §§ 631 ff. BGB): Der Werkunternehmer verpflichtet sich zur Herstellung des versprochenen Werkes (wobei dieser sich eigener Arbeitnehmer oder dritter Unternehmer bedienen kann – Subunternehmer) und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Hier wird ein Erfolg geschuldet.

Beide Vertragsarten können sowohl eine freiberufliche als auch eine gewerbliche Tätigkeit begründen.

Wer einen Vertrag über eine freie Mitarbeit abschließt, übt nicht automatisch eine freiberufliche Tätigkeit aus.

Freie Mitarbeit dürfen Sie nicht mit freiberuflicher Tätigkeit gleichsetzen.

Als freie Mitarbeit bezeichnet man einen Dienstleistungs- oder Werkvertrag, der auf längere Zeit angelegt ist, ohne dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt.

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg e.V.
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 23565 -0
Telefax : (0911) 23565 -52
E-Mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

Zur Vereinfachung der Darstellung wurde die männliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt.